



—
Réf: FGS

Richtlinie Nr. 1.20 des Generalstaatsanwalts vom 1. Januar 2024 über obligatorische Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft (Art. 352a StPO)

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf Art. 352a StPO, Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Wird beschlossen:

1. Allgemeines
 - 1.1. Gemäss Art. 352a StPO führt die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme der beschuldigten Person durch, wenn zu erwarten ist, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat.
 - 1.2. Am Ende der polizeilichen Einvernahme werden der beschuldigten Person folgende Fragen gestellt:
 - Die Staatsanwaltschaft könnte Sie einvernehmen, zum Beispiel wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht gezogen wird. Verpflichten Sie sich, ihren Vorladungen Folge zu leisten?
 - An welche Adresse soll die Vorladung gesendet werden (wenn möglich eine Adresse in der Schweiz)?
 - Erklären Sie sich damit einverstanden, auch in elektronischer Form vorgeladen zu werden?
 - Wie lautet Ihre E-Mail-Adresse?
 - Unter welcher Telefonnummer sind Sie erreichbar?
2. Ausserhalb des Pikettdienstes
 - 2.1. Wenn die beschuldigte Person einen festen Wohnsitz in der Schweiz hat und bei der Vorbereitung des Strafbefehls eine unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht gezogen wird, wird sie per Einschreiben zu einer Einvernahme vorgeladen. Je nach Fall wird die Vorladung der beschuldigten Person durch die Polizei zugestellt.
 - 2.2. Die beschuldigte Person ohne Wohnsitz in der Schweiz oder ohne nachgewiesenen Wohnsitz, für welche eine unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht gezogen wird, wird dem RIPOL unter Haftbefehl ausgeschrieben. Ein Einvernahmeprotokoll wird für den Fall ihrer Festnahme erstellt und gegebenenfalls ein Strafbefehlsentwurf, wenn die Akte vollständig ist. Schliesslich wird eine Sistierungsverfügung erlassen. Nach Ablauf der

zwölfmonatigen Sistierung wird die Situation vom Staatsanwalt¹ neu bewertet.

Einzig Verfahren, bei denen eine unbedingte Freiheitsstrafe unerlässlich ist, werden wie im vorstehenden Absatz beschrieben behandelt. Unter der doppelten kumulativen Voraussetzung, dass die Adresse des Beschuldigten nicht bekannt ist und die vorgesehene Strafe 90 Tage nicht überschreitet, kann eine Geldstrafe einer Sistierungsverfügung vorgezogen werden.

- 2.3. Wenn die beschuldigte Person absichtlich einer Vorladung nicht Folge leistet, von der sie nachweislich Kenntnis hatte oder mit der sie rechnen musste, wird dies als Verzicht auf das Recht auf Anhörung durch die Staatsanwaltschaft gewertet (Verletzung von Treu und Glauben). Wenn die Situation unklar ist, kann die Person ein zweites Mal vorgeladen werden.

3. Pikettfälle

3.1 Wohnsitz in der Schweiz

- 3.1.1 Wenn die beschuldigte Person einen festen Wohnsitz in der Schweiz hat und bei der Vorbereitung des Strafbefehls eine unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht gezogen wird, wird sie zu einer Einvernahme vorgeladen. Die Vorladung wird der beschuldigten Person per Einschreiben zugestellt und, falls erforderlich, durch die Polizei.

- 3.1.2. Wenn sie der Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Ziffer 2.3 vorgegangen.

3.2 Wohnsitz im Ausland oder kein nachgewiesener Wohnsitz

- 3.2.1. In Fällen besonderer Rückfälligkeit (ausser AIG), die von der Polizei in ihren Datenbanken identifiziert werden, informiert die Polizei den Pikettstaatsanwalt.

Der Pikettstaatsanwalt, oder auf seine Aufforderung hin die Polizei, prüft den Strafregisterauszug der angehaltenen Person. Ist der Staatsanwalt der Ansicht, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht gezogen werden muss, bittet er die Polizei, die Person vorläufig festzunehmen.

Die Einvernahme der beschuldigten Person findet innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme statt. Mit der Befragung kann ein Gerichtsschreiber betraut werden, ausser wenn eine Untersuchungshaft in Betracht gezogen wird.

- 3.2.2. Sofern sich dies nicht aus der polizeilichen Einvernahme erschliesst, wird die beschuldigte Person bei ihrer Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft aufgefordert, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bestimmen. Gibt sie nur eine Adresse im Ausland an, wird diese summarisch überprüft. Ferner wird die beschuldigte Person gebeten, eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer oder eine andere Kontaktmöglichkeit

¹ Die männlichen Bezeichnungen in diesem Bericht beziehen sich unterschiedslos auf alle Geschlechter.

anzugeben.

Die beschuldigte Person wird auf die geltenden Regeln bezüglich fiktiver Zustellungen hingewiesen.

- 3.2.3. In Verfahren ohne Privatklägerschaft, die keine zusätzlichen Auskünfte nach sich ziehen (z.B. BetmG, SVG, 285 und 286 StGB), wird der Strafbefehl vor der Einvernahme erstellt.

Wenn die Einvernahme den Inhalt des Strafbefehls nicht ändert, wird der Strafbefehl im Anschluss an die Einvernahme der beschuldigten Person persönlich ausgehändigt. In der Regel wird ein Pauschalbetrag von CHF 400.00 in Rechnung gestellt, wenn nicht alle Kosten bekannt sind. Das Einvernahmeprotokoll bestätigt diese Aushändigung und die Unterschrift der beschuldigten Person gilt als Empfangsbestätigung.

- 3.2.4. Wenn der Strafbefehl nach der Einvernahme nicht persönlich ausgehändigt werden kann, wird er der beschuldigten Person später auf dem üblichen Weg zugestellt, einschliesslich einer möglichen fiktiven Zustellung.

4. Mitteilung

Diese Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird ferner der Kantonspolizei mitgeteilt.

Freiburg, den 1. Januar 2025

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt